

Kostenerstattungsordnung

des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.

Vorwort

Der Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V. versteht sich als traditionsbewusster moderner Verein und als soziale Gemeinschaft. Wer Mitglied im Schützenverein Gleidingen ist oder die Mitgliedschaft anstrebt, für den sollte neben der Leidenschaft zum Schieß- oder Dartsport auch das Engagement für unseren Verein und dessen Ziele eine Selbstverständlichkeit darstellen.

Diese Ordnung basiert auf dem grundsätzlichen Verständnis das der Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V. eine Solidargemeinschaft darstellt, welche auf Basis des Fairness- und Gleichheitsgedanken steht.

§1 Grundlage

Der Schützenverein Gleidingen leistet auf Grund § 3 Nr. 2 der Vereinssatzung in Verbindung mit § 670 BGB Erstattungen für Aufwendungen welche dem Mitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Darüber hinaus werden Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen, Fortbildungen etc. mit Bezug zum Zweck des Vereins gem. § 2 der Vereinssatzung auf Grundlage der folgenden Punkte erstattet.

§2 Verbände

Der Verein bzw. einzelne Abteilungen und Mitglieder sind derzeit in folgenden Stadt-, Bezirks-, Kreis-, Land- oder Bundesverband Mitglied:

1. Gesamtverein:
 - a. Landesportbund Niedersachsen (LSB Niedersachsen)
 - b. Regionssportbund Hannover (RSB Hannover)
 - c. Fachverband Schießsport
 - d. Sportring Laatzen
2. Schießsport:
 - a. Deutscher Schützenbund (DSB)
 - b. Bund Deutscher Sportschützen (BDS)
 - c. Niedersächsischer Sportschützenverband (NSSV)
 - d. BDS Landesverband 3 - Niedersachsen und Bremen (BDS LV3)
 - e. Sportschützenverband Hildesheim Marienburg (SSV HI)
3. Dartsport
 - a. Deutscher Dartverband (DDV)
 - b. Niedersächsischer Dartverband (NDV)
 - c. Dart Bezirksverband Hannover (DBH)

Sollten sich innerhalb des Vereins neue, bei der Erstellung und Verabschiedung dieser Ordnung noch nicht vorhandene Abteilungen gründen, so werden die dazugehörigen Verbände, bis zur nächsten Änderung dieser Ordnung, automatisch einbezogen.

§3 Wettkämpfe, Turniere, Meisterschaften, Liga- & Ranglistenwettkampf

Für die Teilnahme an Wettkämpfen, Liga- & Ranglistenwettkämpfen, Turnieren oder Meisterschaften über die Vereinsebene heraus werden dem Mitglied oder einer Mannschaft die Teilnahme- bzw. Startgebühr erstattet.

1. Voraussetzung hierfür ist, dass die dazugehörige Ausschreibung oder Einladung durch einen in § 2 dieser Ordnung aufgeführten Verband, dem der Verein in Gänze, einzelne Abteilungen oder das einzelne Mitglied des Vereins angehört, erstellt und verteilt wurde.
2. Eine Erstattung der Teilnahme- bzw. Startgebühr erfolgt nur bei aktiver Teilnahme des Mitgliedes oder der Mannschaft an dem jeweiligen Wettkampf, Turnier oder Meisterschaft.
Eine Nichtteilnahme hat zur Folge, dass die vorausgezahlte Gebühr vom Mitglied oder der Mannschaft gegenüber dem Verein erstattet wird bzw. eine Erstattung, der vom Mitglied oder Mannschaft verauslagten Gebühr, nicht erfolgt.
3. Der Anspruch auf Erstattung verauslagter Gebühren kann nur innerhalb einer Frist von 8 (-acht-) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§4 Lehrgänge und Fortbildungen

Für die Teilnahme an Lehrgängen oder Fortbildungen werden dem Mitglied die Teilnahmegebühr erstattet.

1. Voraussetzung hierfür ist, dass die dazugehörige Ausschreibung oder Einladung durch einen in § 2 dieser Ordnung aufgeführten Verband, dem der Verein in Gänze, einzelne Abteilungen oder das einzelne Mitglied des Vereins angehört, erstellt und verteilt wurde.
2. Eine Erstattung der Teilnahmegebühr erfolgt nur bei aktiver Teilnahme des Mitgliedes an dem/der jeweiligen Lehrgang bzw. Fortbildung.
Eine Nichtteilnahme hat zur Folge, dass die vorausgezahlte Gebühr vom Mitglied gegenüber dem Verein erstattet wird bzw. eine Erstattung, der vom Mitglied verauslagten Gebühr, nicht erfolgt.
3. Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren kann nur innerhalb einer Frist von 8 (-acht-) Wochen vor seiner Entstehung, bzw. verauslagter Gebühren kann nur innerhalb einer Frist von 8 (-acht-) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden

§5 Erstattungen

Eine Erstattung von Teilnahme- bzw. Startgebühren aus den § 3 und § 4 erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen und Höhe, sollte in den jeweiligen Paragraphen keine andere Regelung getroffen worden sein.

1. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn es dem Verein wirtschaftlich zuzumuten ist. Sollte es der Verein auf Grund finanzieller Verpflichtungen nicht möglich sein Teilnahme- bzw. Startgebühren zu erstatten, so hat das Mitglied oder die Mannschaft keinen Anspruch auf Erstattung.
2. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
3. Erstattungen an Fördermitglieder sind grundsätzlich ausgeschlossen
4. Eine Erstattung von Reise- Fahrt-, Unterkunft- und Aufenthaltskosten erfolgt nicht, außer sie ist in der jeweiligen Teilnahme- bzw. Startgebühr enthalten.
5. Eine Erstattung von Teilnahme- oder Startgebühren nach § 3 erfolgt bis zu einer Höhe von
 - a. 10,00 Euro je Mitglied und Disziplin (Schießsport) bzw. Turnier oder Ranglistenwettkampf (Dart)
 - b. 30,00 Euro je Mannschaft und Disziplin (Schießsport) bzw. Turnier oder Ligawettkampf (Dart)
 - c. Eine Erstattung je Teilnehmer oder Mannschaft ist auf das 2-fache des Betrages unter a oder b je Geschäftsjahr des Vereins beschränkt.
 - d. Eine Ausnahme bilden die Teilnahme an Wettkämpfen einer Bundes- oder Europaliga, Deutsche-, Europa- oder Weltmeisterschaft. Hier erfolgt eine Erstattung gemäß Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Eine Erstattung von Teilnahmegebühren nach § 4 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- a. Der Lehrgang oder die Fortbildung verfolgt satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Vereins.
 - b. Der Lehrgang oder die Fortbildung hat einen Bezug zu den im Verein ausgeübten Sportarten.
 - c. Eine Erstattung für die persönliche Waffensachkunde nach § 7 WaffG oder Erlaubnis nach § 27 Spreng erfolgt nicht.
 - d. Das Mitglied hat im Kalenderjahr vor dem Lehrgang oder der Fortbildung seine Arbeitsstunden gemäß Engagementordnung vollständig erfüllt.
 - e. Das Mitglied welches die Erstattung beantragt ist mindestens 2 (-zwei-) volle Kalenderjahre aktives Mitglied im Verein oder erfüllt die Voraussetzung gemäß § 2 der Ehrungsordnung.
 - f. Für die Erstattung ist im Geschäftsjahr ein Budget von 10% der im jeweiligen Geschäftsjahr erhobenen Mitgliedsbeiträge vorgesehen. Ist dieses Budget erschöpft, so erfolgt keine Erstattung und der Anspruch des Mitgliedes erlischt automatisch.
 - g. Eine Erstattung kann nur im Kalenderjahr des Beginns des Lehrganges oder der Fortbildung erfolgen.
 - h. Eine Erstattung der Teilnahmegebühren ist wie folgt gestaffelt:
 - i. 00,00 € bis 10,00 € 100%
 - ii. 10,01 € bis 50,00 € 50%
 - iii. 50,01 € bis 500,00 € 20%
 - iv. ab 500,01 € Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
 - i. Für besondere Lehrgänge wie z.B. Trainer- oder Übungsleiterlehrgang C, kann der geschäftsführende zusammen mit dem erweiterten Vorstand anderweitige Erstattungen innerhalb des unter 6f vorgesehenen Budget beschließen.

§6 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden auf Antrag durch den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen.

§7 Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2023 in Kraft.